

III. Regelungsgehalt im Einzelnen

1. Unterbrechung eines laufenden Anfechtungsrechtsstreits

§ 17 Abs. 1 S. 1 AnfG ordnet die Unterbrechung eines rechtshängigen Verfahrens im Anwendungsbereich des § 16 AnfG an. Betroffen ist also ein **noch rechtshängiger Anfechtungsprozess des Einzelgläubigers** und jetzigen Insolvenzgläubigers (Huber AnfG § 17 Rn. 3). Wird der Anfechtungsprozess von einem Gläubiger geführt, dem im Insolvenzverfahren ein Absonderungsrecht zusteht und der **nur aus seinem Sicherungsrecht** vorgeht, greift die **Unterbrechungswirkung** nach § 17 Abs. 1 S. 1 AnfG **nicht** ein (OLG Düsseldorf NZI 2020, 66 mAnm Riewe).

Die Unterbrechung tritt unabhängig davon ein, ob der Unterbrechungsgrund den Parteien oder dem Gericht bekannt oder bewusst war (BGH NZI 2010, 196 Rn. 17). Von § 17 AnfG erfasst sind nur Anfechtungsklagen und Anfechtungswiderklagen, nicht aber die Geltendmachung der Anfechtung im Wege der Einrede (§ 9 AnfG). Die Regelung greift zudem nur bei Eröffnung des **Insolvenzverfahrens** über das Vermögen des **Schuldners** des Anfechtungsgläubigers (§ 2 AnfG). Bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Partei des Gläubigeranfechtungsprozesses gilt § 240 ZPO.

Die Rechtshängigkeit der Klage beginnt mit Erhebung der Klage nach § 261 Abs. 1 ZPO und endet durch rechtskräftiges Urteil, Erledigung im Wege eines Prozessvergleichs oder durch Klagerücknahme. Entfällt die Rechtshängigkeit infolge eines dieser Ereignisse, so entfällt auch eine etwaige Unterbrechungswirkung und das damit korrespondierende Recht des Insolvenzverwalters, den Prozess aufzunehmen (BFH NZI 2019, 856 Rn. 12 mAnm Riewe). Hat der Gläubiger nach einem rechtskräftigen Urteil noch nicht vollstreckt, so kann der **Insolvenzverwalter den Titel auf sich** in seiner Eigenschaft als Insolvenzverwalter über das Vermögen des Schuldners **umschreiben** lassen (MüKoAnfG/Weinland § 16 Rn. 14). In diesem Fall ist die Vollstreckungsklausel des noch auf **Duldung der Zwangsvollstreckung** lautenden Titels im Hinblick auf die nunmehr mögliche **Herausgabe des Gegenstandes** (in die Insolvenzmasse) umzuformulieren. Anders ist dies im Fall eines bestandskräftigen Duldungsbescheides nach § 191 AO (BFH NZI 2019, 856 Rn. 14 mAnm Riewe; → § 16 Rn. 12).

Erfolgt die **Unterbrechung nach Schluss der erstinstanzlichen mündlichen Verhandlung**, hindert sie nach § 249 Abs. 3 ZPO nicht die Verkündung des Urteils. Auch die etwaige Einlegung und Begründung einer Berufung sind gegebenenfalls nicht nach § 249 Abs. 2 ZPO unwirksam, wenn sie während der Zeit der Unterbrechung vorgenommen worden sind. Denn die Vorschrift ist allein auf Prozesshandlungen anzuwenden, die dem Gegner gegenüber vorzunehmen sind, nicht aber auf die Einlegung eines Rechtsmittels bei Gericht (BGHZ 197, 177 = NZI 2013, 690 Rn. 11 mAnm Schoenen).

Die Unterbrechungswirkungen ergeben sich aus § 249 ZPO. Dabei bezieht sich die Unterbrechung nicht auf die in den Anfechtungsvorschriften festgelegten Fristen (Zeuner Insolvenzanfechtung § 12 Rn. 470). Auf andere, vom Einzelgläubiger im Wege der objektiven Klagehäufung (§ 260 ZPO) geltend gemachte Ansprüche bezieht sich die Unterbrechungswirkung nicht. Hinsichtlich dieser Ansprüche ist der **Gläubiger weiterhin zur Geltendmachung befugt** (RGZ 143, 267 (269)). Dies gilt nicht bei bloßer Anspruchskonkurrenz, wenn also der eingeklagte einheit-

liche Anspruch auf Rückgewähr von Vermögensgegenständen gleichzeitig auf Gläubigeranfechtung und andere Rechtsnormen (zB unerlaubte Handlung) gestützt wird. Ein solches Verfahren wird durch die Insolvenzeröffnung insgesamt unterbrochen, und der Insolvenzverwalter kann die Rückgewähr unter sämtlichen rechtlichen Gesichtspunkten verlangen (BGHZ 143, 246 = NJW 2000, 1259; Huber AnFG § 17 Rn. 3).

2. Aufnahme durch den Insolvenzverwalter

- 11 Der Insolvenzverwalter hat gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 AnFG das Recht – aber nach Abs. 3 **nicht die Pflicht** (Huber AnFG § 17 Rn. 6; MüKoAnFG/Weinland § 17 Rn. 16) – den unterbrochenen Prozess aufzunehmen. Hierfür ist die Zustellung eines bei Gericht einzureichenden Schriftsatzes erforderlich, § 250 ZPO. Der Insolvenzverwalter übernimmt den Prozess in der Lage, in der er sich zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung befand, weshalb er vor Aufnahme des Prozesses umfassend zu prüfen hat, ob eine **Aufnahme sinnvoll und zielführend** erscheint, oder ob ein eigenständiger, neuer Rechtsstreit gegen den Anfechtungsgegner vorzuziehen ist.
- 12 Wird die Aufnahme **verzögert**, so finden gemäß § 17 Abs. 1 S. 3 AnFG die Absätze 2 bis 4 des **§ 239 ZPO entsprechende Anwendung**. Der Insolvenzverwalter kann folglich auf Antrag des Prozessgegners zur Aufnahme und gleichzeitig zur Verhandlung der Hauptsache geladen werden. Erscheint der Insolvenzverwalter zu diesem Termin nicht, so ist die behauptete Insolvenzverfahrenseröffnung und die Bestellung der geladenen Person zum Insolvenzverwalter als zugestanden anzunehmen und zur Hauptsache zu verhandeln, § 239 Abs. 4 ZPO (Huber AnFG § 17 Rn. 7).
- 13 Bei **mehreren Anfechtungsprozessen**, die sich gegen den anfechtbaren Erwerb **desselben Gegenstands** richten, tritt der Insolvenzverwalter nur **in einen dieser Prozesse ein** und ist verpflichtet, die Aufnahme der übrigen Prozesse abzulehnen (Huber AnFG § 17 Rn. 15; MüKoAnFG/Weinland § 17 Rn. 15).
- 14 a) **Klageantrag**. Der **Klageantrag** des Einzelgläubigers – gerichtet auf Duldung der Zwangsvollstreckung – ist durch den Insolvenzverwalter **auf Rückgewähr zur Insolvenzmasse (§ 143 InsO) umzustellen**. Darüber hinaus hat der Insolvenzverwalter nach § 17 Abs. 2 AnFG die Möglichkeit, den Klageantrag „nach Maßgabe der §§ 142, 143 und 146 InsO“ zu erweitern. Dies kommt etwa dann in Betracht, wenn die vom Einzelgläubiger geltend gemachte Forderung den Wert der anfechtbar erlangten Sache nicht vollständig erschöpft oder wenn die **Anfechtungsklage** bei mehreren anfechtbar erlangten Gegenständen nur **auf einen Teil dieser Gegenstände begrenzt war** (Huber AnFG § 17 Rn. 9; MüKoAnFG/Weinland § 17 Rn. 19). Dieses Recht wird dem Insolvenzverwalter deshalb eingeräumt, weil die Insolvenzanfechtung zugunsten aller Gläubiger erfolgt und daher auf Rückgewähr aller anfechtbar erlangten Vermögenswerte gerichtet ist.
- 15 Ohne Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, ob die Anfechtung auf die Anfechtungstatbestände des AnFG oder ergänzend auf die §§ 130 bis 132 InsO gestützt wird (Huber AnFG § 17 Rn. 10; MüKoAnFG/Weinland § 17 Rn. 20; aA Warneyer/Bohnenberg AnFG S. 242). Jedoch dürften diese Normen praktisch kaum jemals eingreifen, weil die insoweit geltende 3-Monatsfrist zwischen anzufechtender Rechtshandlung und Insolvenzantrag abgelaufen sein wird.
- 16 Der Verweis in § 17 Abs. 2 AnFG auf § 146 InsO hat nach Angleichung der insolvenzanfechtungsrechtlichen Verjährungsregelungen auf die **regelmäßige Verjährung** nach dem BGB keine eigenständige Relevanz mehr.

b) Umgestaltung der Ansprüche des Anfechtungsgegners. Die rechtliche Position des Insolvenzverwalters unterscheidet sich im Hinblick auf die Reichweite und den Inhalt des Anfechtungsanspruchs erheblich von der des einzelnen Gläubigers. Daher kann der laufende Gläubigeranfechtungsprozess nur einen Ausschnitt des Gesamtspektrums betreffen. Dies ist vom Insolvenzverwalter umfassend zu berücksichtigen. Im Gegenzug hat die Aufnahme des Anfechtungsprozesses durch den Insolvenzverwalter zur Folge, dass für eine möglicherweise erbrachte **Gegenleistung des Anfechtungsgegners** nicht mehr § 12 AnfG, sondern **§ 144 InsO** gilt. Eine Forderung, die durch die anfechtbare Handlung erloschen ist, lebt nach Abs. 1 dieser Vorschrift in der Form, in der sie ursprünglich bestanden hat, wieder auf; sie ist **im Insolvenzverfahren** als einfache Insolvenzforderung zu behandeln und entsprechend nach § 174 InsO **zur Insolvenztabelle anzumelden**.

Betrifft § 144 Abs. 1 InsO den Fall, dass das obligatorische Geschäft unanfechtbar ist und daher **nur das Erfüllungsgeschäft** einer Anfechtung unterliegt, so findet **§ 144 Abs. 2 InsO** Anwendung, wenn der der Leistung zu Grunde liegende Verpflichtungsvertrag angefochten wird. Der Anfechtungsgegner kann hier seine **Gegenleistung nach § 55 Abs. 1 Nr. 3 InsO als Massegläubiger** zurückverlangen, wenn sie **noch unterscheidbar** in der Masse vorhanden oder die Masse um ihren Wert bereichert ist. Ist die Gegenleistung nicht mehr vorhanden und die Masse auch nicht mehr um ihren Wert bereichert, so ist der **Erstattungsanspruch nach § 144 Abs. 2 S. 2 InsO als Insolvenzforderung** geltend zu machen und zur Tabelle anzumelden (Dauernheim AnfechtungsR-HdB S. 230; Huber AnfG § 17 Rn. 11, 12; MüKoAnfG/Weinland § 17 Rn. 22).

3. Ablehnung der Aufnahme, § 17 Abs. 3 AnfG

a) Allgemeines. Mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des ursprünglichen Schuldners geht dessen **Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis nach § 80 InsO auf den Insolvenzverwalter über**. Gleichzeitig entsteht die Befugnis des Insolvenzverwalters, gläubigerbenachteiligende Rechtshandlungen umfassend nach den §§ 129ff. InsO anzufechten. Zwischen den Anfechtungsnormen der InsO und dem AnfG bestehen erhebliche Überschneidungen (§ 3 AnfG entspricht weitgehend § 133 InsO, § 4 AnfG § 134 InsO, § 6/6a AnfG § 135 InsO). Jedoch **geht das Anfechtungsrecht des Insolvenzverwalters weit über die Befugnisse des einzelnen Gläubigers hinaus**, ist zB summenmäßig nicht auf eine bestimmte Forderung des Gläubigers beschränkt. Im einfachsten Fall führt der Verwalter den vom Gläubiger gut und erfolgversprechend geführten Prozess fort und beschränkt sich auf die Umstellung des Klageantrags unter Berücksichtigung der §§ 143, 144 InsO. Im Einzelfall mag es aber nach Prüfung durch den Verwalter so sein, dass der bislang geführte Prozess einen ungünstigen Verlauf nimmt, etwa weil der Sachverhalt noch nicht hinlänglich aufgeklärt ist. Führen die Ermittlungen des Insolvenzverwalters (bzw. des Sachverständigen nach § 22 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 InsO) dazu, dass ein **von Grund auf neuer Prozess den Interessen der Insolvenzmasse besser dient**, bietet sich eine Ablehnung der Aufnahme des Prozesses nach § 17 Abs. 3 AnfG an.

b) Rechtsfolgen der Ablehnung. Lehnt der Insolvenzverwalter die Aufnahme des vom Einzelgläubiger angestrebten Anfechtungsrechtsstreits ab, so **steht dies einer Geltendmachung des Anfechtungsanspruchs nach den Vorschriften der Insolvenzordnung nicht entgegen**, § 17 Abs. 2 S. 2 AnfG. Die Erklärung über die Nichtaufnahme des Rechtsstreits muss eindeutig und vorbehalt-

los zum Ausdruck kommen. Ein besonderes Formerfordernis ist dabei nicht zu beachten (Huber AnFG § 17 Rn. 15; MüKoAnFG/Weinland § 17 Rn. 24f.).

- 21 Für eine vom Einzelgläubiger vor Eröffnung des Verfahrens erwirkte **einstweilige Verfügung oder einen Arrest** hat die Ablehnung der Aufnahme zur Folge, dass diese gemäß § 927 ZPO wegen veränderter Umstände wieder aufzuheben sind (Hess/Weis AnFG § 17 Rn. 13; Huber AnFG § 17 Rn. 14, 18; MüKoAnFG/Weinland § 17 Rn. 23, 25, 27).
- 22 Nach dem Verzicht auf die Aufnahme des Prozesses als solchen wird den Parteien das Recht eingeräumt, den **Rechtsstreit hinsichtlich der Kosten aufzunehmen**. Hierbei hat derjenige die Kosten zu tragen, der in der Hauptsache des Prozesses unterlegen gewesen wäre, vgl. § 91a ZPO (OLG Düsseldorf NZG 2019, 669 Rn. 2f.). Eine Wiederaufnahme des Prozesses durch den Einzelgläubiger ist also während des Insolvenzverfahrens nicht zulässig. Bei Beendigung des Insolvenzverfahrens gilt § 18 AnFG.
- 23 Nimmt eine der Parteien den Rechtsstreit zur Verhandlung über die Kosten tatsächlich wieder auf, so steht dies einer nachträglichen Verfolgung des Anfechtungsanspruchs durch den Insolvenzverwalter nicht entgegen, da beide Prozesse unabhängig voneinander geführt werden. Dabei kann es auch zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen (Huber AnFG § 17 Rn. 17; MüKoAnFG/Weinland § 17 Rn. 26).

4. Besonderheiten bei Gläubigeranfechtung der Steuerbehörden

- 24 Wurde die Gläubigeranfechtung durch das Finanzamt durch **Duldungsbescheid nach § 191 Abs. 1 S. 2 AO** geltend gemacht, wird eine vom Anfechtungsgegner gegen diesen Bescheid gegebenenfalls erhobene Klage beim Finanzgericht geführt. In diesem Fall **ist der Insolvenzverwalter befugt, das finanzgerichtliche Verfahren zu dem Zweck aufzunehmen**, den Anfechtungsanspruch für die Gläubigersamtheit geltend zu machen (BFH NZI 2013, 410 mAnm Riewe; FG Bremen BeckRS 2018, 1179; FG Berlin-Brandenburg BeckRS 2018, 39329; ebenso [bei Gewerbesteuer] VG Göttingen, BeckRS 2013, 56280).
- 25 Das Gericht ist in dieser Konstellation nicht gehalten, den Rechtsstreit an das ansonsten zuständige Zivilgericht zu verweisen, weil die Zulässigkeit des bestrittenen Rechtsweges durch eine nach Rechtshängigkeit eintretende Veränderung der sie begründenden Umstände nicht berührt wird (§ 17 Abs. 1 S. 1 GVG; BFH NZI 2013, 410 Rn. 15 mAnm Riewe; ebenso die Vorinstanz FG Schleswig-Holstein, BeckRS 2011, 94802).
- 26 Die Fortsetzung des Klageverfahrens vor dem Finanzgericht bringt **verfahrensrechtliche Vorteile** für die Masse mit sich (Fuchs VIA 2019, 65):
- Das Finanzgericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen (§ 76 Abs. 1 FGO).
 - Es steht nur eine Rechtsmittelinstanz zur Verfügung, wobei der Zugang zum BFH erschwert ist (§§ 115ff. FGO). Der Anfechtungsgegner, der in erster Instanz unterlegen ist, kann also nicht mit dem Ziel, das Verfahren zu verzögern, Berufung einlegen.
 - Obsiegt der Insolvenzverwalter, muss er nicht aus dem Erstrittenen dem Finanzamt die ihm entstandenen Verfahrenskosten vorweg erstatten. Zwar sieht § 16 Abs. 1 S. 2 AnFG diese Erstattungspflicht vor. Sie ist im finanzgerichtlichen Verfahren aber nicht anwendbar, weil die Aufwendungen der Finanzbehörden nie zu erstatten sind (§ 139 Abs. 2 FGO).

Durch die Aufnahme des Verfahrens kommt es zu einem **Beteiligtenwechsel**: 27
 Das Finanzamt als bisheriger Beklagter scheidet aus dem Verfahren aus. Der Anfechtungsgegner, der bis dahin Kläger war, wird zum neuen Beklagten. Der Insolvenzverwalter wird neuer Kläger (BFH NZI 2013, 410 Rn. 16ff. mAnm Riewe). Aus der Anfechtungsklage des Anfechtungsgegners (§ 40 Abs. 1 Var. 1 FGO) gegen den Duldungsbescheid wird eine allgemeine Leistungsklage (§ 40 Abs. 1 Var. 3 FGO) des Insolvenzverwalters. Der ursprüngliche **Klageantrag** („den Duldungsbescheid des Bekl. vom [...] aufzuheben“) ist dementsprechend nach Aufnahme durch den Insolvenzverwalter dahingehend **anzupassen**, den Beklagten zur Zahlung eines bestimmten Geldbetrags oder zur Übereignung einer bestimmten Sache zu verurteilen.

Wenn der Rechtsstreit gegen den Duldungsbescheid des Finanzamts **nicht** 28
mehr anhängig ist, kann der Insolvenzverwalter das Verfahren **nicht mehr aufnehmen** (BFH NZI 2019, 856 mAnm Riewe – in Abgrenzung zu BFH NZI 2013, 410 mAnm Riewe). Hat das Finanzgericht die Anfechtungsklage gegen den Duldungsbescheid als unbegründet abgewiesen, kommt allerdings nach der Rechtsprechung des BFH auch die **Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung für den Insolvenzverwalter nach § 727 ZPO nicht in Betracht**. Schließlich kann das Finanzamt den Anfechtungsanspruch gegen den Anfechtungsgegner während des Insolvenzverfahrens auch mit Zustimmung des Insolvenzverwalters nicht selbst weiterverfolgen (BFH NZI 2019, 856 mAnm Riewe – in Fortführung von BFHE 174, 295 = BStBl. II 1995, 225). Eine Nutzung des vorinsolvenzlich mit dem Duldungsbescheid geschaffenen Titels ist daher nicht möglich, dem Insolvenzverwalter bleibt in diesen Fällen nur die **Erhebung einer neuen**, in jedem Fall vor den Zivilgerichten zu führenden **Klage**.

IV. Entsprechende Anwendung bei unter §§ 93, 92 InsO fallenden Ansprüchen

Wegen des Übergangs der Prozessführungsbefugnis auf den Insolvenzverwalter 29
 ist ein Rechtsstreit gegen Gesellschafter des Schuldners mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners entsprechend § 17 Abs. 1 S. 1 AnfG – und nicht nach § 240 ZPO – während der Dauer des Insolvenzverfahrens unterbrochen (BGHZ 208, 227 = BGH NZI 2016, 445 Rn. 14 mAnm Schmidt/Georgiev; BGH NZI 2003, 94; Huber AnfG § 17 Rn. 4; MüKoAnfG/Weinland § 17 Rn. 4).

§ 18 Beendigung des Insolvenzverfahrens

(1) Nach der Beendigung des Insolvenzverfahrens können Anfechtungsansprüche, die der Insolvenzverwalter geltend machen konnte, von den einzelnen Gläubigern nach diesem Gesetz verfolgt werden, soweit nicht dem Anspruch entgegenstehende Einreden gegen den Insolvenzverwalter erlangt sind.

(2) ¹War der Anfechtungsanspruch nicht schon zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gerichtlich geltend gemacht, so werden die in den §§ 3 und 4 bestimmten Fristen von diesem Zeitpunkt an berechnet, wenn der Anspruch bis zum Ablauf eines Jahres seit der Beendigung des Insolvenzverfahrens gerichtlich geltend gemacht wird. ²Satz 1 gilt für die in den §§ 6 und 6a bestimmten Fristen entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der gerichtlichen Geltendmachung des Anfechtungsanspruchs die Erlangung des vollstreckbaren Schultitels tritt.

Übersicht

	Rn.
I. Praxisblick auf die Norm	1
II. Normzweck	2
III. Regelungsgehalt im Einzelnen	5
1. Beendigung des Insolvenzverfahrens	5
2. Vom Einzelgläubiger verfolgbare Ansprüche	9
a) Ausschluss der besonderen Insolvenzanfechtung	10
b) Keine doppelte Inanspruchnahme des Anfechtungsgegners	11
c) Verjährung nach § 146 InsO irrelevant	12
d) Insolvenzplan/Restschuldbefreiung unerheblich	13
3. Prozessuale Fragen	14
4. Fristenberechnung nach § 18 Abs. 2 AnfG	18
a) Allgemeines	18
b) Fristberechnung bei der Anfechtung nach §§ 3 und 4 AnfG	20
c) Fristberechnung bei der Anfechtung nach §§ 6 und 6a AnfG	22

I. Praxisblick auf die Norm

1

§ 18 AnfG rundet die Regelungen der §§ 16 und 17 AnfG zur **Abgrenzung eines Anfechtungsprozesses während eines Insolvenzverfahrens** über das Vermögen des Schuldners ab. Die Norm behandelt den Fall, dass ein **Insolvenzverwalter** einen (eigentlich bestehenden) **Anfechtungsanspruch nicht verfolgt** und das **Insolvenzverfahren** aus Sicht des Anfechtungsgegners folgenlos **aufgehoben** wird. Ein solcher Fall kann in der Praxis zB vorkommen, wenn ein Insolvenzverfahren nach Bestätigung und Erfüllung eines Insolvenzplans relativ schnell wieder aufgehoben wird. Dabei kann es passieren, dass in der Kürze der Zeit ein Anfechtungsanspruch „übersehen“ wurde. Dem Anfechtungsgegner soll aus einem solchen Versäumnis keine gesicherte Rechtsposition erwachsen. Nach Aufhebung des Verfahrens **kann der Gläubiger nun seinen Anspruch wieder nach dem AnfG verfolgen**. Dabei wird wegen der Anfechtungsfristen auf den Insolvenzantrag abgestellt, wenn der Gläubiger seinen Anspruch **innerhalb eines Jahres nach Aufhebung gerichtlich geltend** macht.

II. Normzweck

Die Norm regelt eine (wiederauflebende) Anfechtungsbefugnis des Gläubigers für die Zeit **nach Beendigung eines Insolvenzverfahren über das Vermögen des ursprünglichen Schuldners**. Danach kann der ehemals anfechtungsberechtigte Gläubiger seine ursprünglich angestrebten und ggf. gemäß § 17 AnfG unterbrochenen Anfechtungsprozesse weiterverfolgen, wenn **der Insolvenzverwalter** den Rechtsstreit bis zum Ende des Verfahrens **nicht aufgenommen** hat oder ein aufgenommener Prozess bis zur Beendigung des Verfahrens noch nicht abgeschlossen ist. Die Aufnahme solcher Prozesse kann nur durch einen Gläubiger erfolgen, der sie ursprünglich auch begonnen hat (MüKoAnfG/Weinland § 18 Rn. 9). Anfechtungsprozesse, die erst vom Insolvenzverwalter angestrengt, von diesem aber nicht zu Ende geführt wurden, können nicht von einem Gläubiger weiterverfolgt werden (MüKoAnfG/Weinland § 18 Rn. 16). In einem solchen Fall könnte ein (nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens wieder) zur Anfechtung berechtigter Gläubiger eine Anfechtungsklage erheben.

Die Regelung erfasst auch eine Anfechtung, die **weder von einem Gläubiger vor noch vom Insolvenzverwalter während des Insolvenzverfahren geltend gemacht** worden ist und daher ebenfalls nach Verfahrenseröffnung (wieder) verfolgt werden könnte (RGZ 30, 71 (77)), da die auf den Insolvenzverwalter übergegangene Anfechtungsbefugnis wieder „freigeworden“ ist. § 18 AnfG unterscheidet also nicht zwischen bereits rechtshängigen Verfahren, die gem. § 17 AnfG durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens unterbrochen wurden, und neu erhobenen Klagen.

Die Anfechtungsfristen der §§ 3 ff. AnfG werden nach § 18 Abs. 2 AnfG neu berechnet, sodass maßgeblich für die Fristberechnung nunmehr die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist (und nicht, wie nach § 139 InsO, die Insolvenzantragstellung). War der Anspruch also vor Insolvenzeröffnung noch nicht rechtshängig und die maßgebliche Anfechtungsfrist noch nicht abgelaufen, so kann der Gläubiger auch noch nach Aufhebung des Verfahrens anfechten. Ein **Vertrauen des Anfechtungsgegners**, nach der Aufhebung des Insolvenzverfahrens nicht mehr auf Rückgewähr des anfechtbar erlangten Vermögensgegenstands in Anspruch genommen zu werden, ist also **nicht geschützt** (BGH NZI 2018, 488 Rn. 11).

III. Regelungsgehalt im Einzelnen

1. Beendigung des Insolvenzverfahrens

Die Norm stellt ab auf den Zeitraum „nach Beendigung des Insolvenzverfahrens“. Wie auch die Bezugnahme auf Ansprüche, „die der Insolvenzverwalter geltend machen konnte“, zeigt, greift die Regelung dann ein, wenn die Sperrwirkung der §§ 16 und 17 AnfG nicht mehr eingreift und entsprechende Befugnisse des Insolvenzverwalters nicht mehr bestehen.

Zur Beendigung des Insolvenzverfahrens kommt es im Regelfall aufgrund einer **Aufhebung des Insolvenzverfahrens nach Schlussverteilung (§ 200 InsO)**. Von § 18 InsO ist aber ebenso jede anderweitige, vorzeitige Beendigung des Insolvenzverfahrens im Wege der Einstellung nach den §§ 207 ff. InsO erfasst. Eine Einstellung mangels Masse kommt nach § 207 InsO in Betracht, wenn sich im Verlauf des Verfahrens herausstellt, dass die Insolvenzmasse nicht (mehr) ausreicht, um die

reinen Verfahrenskosten zu decken. Das Insolvenzverfahren kann aber auch wegen Wegfalls des Eröffnungsgrundes nach § 212 InsO oder mit Zustimmung der Gläubiger nach § 213 InsO vorzeitig eingestellt und damit beendet werden.

- 7 Auch kann ein Insolvenzverfahren **nach Bestätigung eines Insolvenzplans** aufgehoben werden (§§ 217 ff., 258 Abs. 1 InsO). Unter Umständen ist der Insolvenzverwalter aber auch nach Aufhebung des Verfahrens berechtigt, einen vor Einstellung des Verfahrens anhängig gewordenen Anfechtungsrechtsstreit fortzuführen, wenn dies im gestaltenden Teil des Insolvenzplans vorgesehen wurde, § 259 Abs. 3 InsO (BGH NZI 2013, 489 Rn. 11; NZI 2018, 691 Rn. 16). Eine solche über die Aufhebung des Verfahrens **andauernde Befugnis des Insolvenzverwalters sperrt die Gläubigeranfechtung** (Ahrens/Gehrlein/Ringstmeier/Onusseit Anh. IV AnfG § 18 Rn. 5).

- 8 Trotz Beendigung des Insolvenzverfahrens kann allerdings eine Berechtigung des Insolvenzverwalters zur Geltendmachung eines massezugehörigen Anspruchs bestehen bleiben, sofern das Insolvenzgericht im Hinblick auf diesen Anspruch eine **Nachtragsverteilung (§ 203 InsO)** anordnet. Eine solche Anordnung kommt unabhängig davon in Betracht, ob der Insolvenzverwalter von dem Anspruch erst nachträglich Kenntnis erlangt oder bereits mit der Durchsetzung des Anspruchs im Wege eines Rechtsstreits begonnen hatte (noch zur KO: BGH NJW 1982, 1765 (1766); NJW 1992, 2894 (2895)). Die Nachtragsverteilung kommt nicht nur nach Durchführung eines Schlusstermins, sondern ebenfalls bei Einstellung mangels Masse (§ 207 InsO) oder nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit (§ 211 InsO) in Betracht.

2. Vom Einzelgläubiger verfolgbare Ansprüche

- 9 Die Norm erlaubt die Verfolgung von Anfechtungsansprüchen, „die der Insolvenzverwalter geltend machen konnte“ durch einzelne Gläubiger „nach diesem Gesetz“ und „so weit nicht dem Anspruch entgegenstehende Einreden gegen den Insolvenzverwalter erlangt sind“. Der in dieser Vorschrift verwendete Begriff der **Einreden ist im weiten zivilprozessualen Sinn zu verstehen** und erfasst alle Tatsachen, die den Tatbestand einer Gegennorm ausfüllen, dh **rechtshindernde und rechtsvernichtende Einwendungen sowie Einreden im Sinne des materiellen Rechts**. Aus diesen beschränkenden Vorgaben lassen sich verschiedene **Fallgruppen** ableiten, in denen eine Anfechtung nicht länger in Betracht kommt:

- 10 **a) Ausschluss der besonderen Insolvenzanfechtung.** Da der Einzelgläubiger lediglich Ansprüche nach dem AnfG verfolgen darf, kommt eine Berücksichtigung der nur in der Insolvenzzordnung geltenden besonderen Insolvenzanfechtung nach den **§§ 130 bis 132 InsO nicht in Betracht**. Eine solche Anfechtung kommt jedoch wegen der engen Dreimonatsfrist (gerechnet ab der Eröffnung des Insolvenzverfahrens) kaum jemals in Betracht.

- 11 **b) Keine doppelte Inanspruchnahme des Anfechtungsgegners.** Nach § 18 Abs. 1 AnfG ist in erster Linie eine **doppelte Inanspruchnahme des Anfechtungsgegners** ausgeschlossen. Der Anfechtungsgegner kann sich gegenüber dem anfechtenden Gläubiger nicht nur auf eine Tilgung des Anfechtungsanspruchs, sondern auch auf eine Abweisung einer Anfechtungsklage sowie auf eine Vereinbarung mit dem Verwalter – auf einen Vergleich, eine Stundungsvereinbarung oder einen Erlass – berufen (BGH NZI 2016, 445 Rn. 15; MüKoAnfG/Weinland § 18 Rn. 19 f.; Ahrens/Gehrlein/Ringstmeier/Onusseit Anh. IV AnfG § 18 Rn. 7; Huber AnfG § 18 Rn. 13).